

Nachrichten zu aktuellen  
Entwicklungen im  
Bereich Unternehmens-  
und Gesellschaftsrecht

3. Quartal 2017

# Unternehmensrecht aktuell

**pwc**

## Inhalt

Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe .....	2
Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) .....	2
Ministerialentwurf zur Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 .....	3
Sonstige interessante Gesetzesänderungen bzw Gesetzesvorhaben .....	4
<b>Tätigkeiten des AFRAC</b> .....	<b>6</b>
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14 – Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) .....	6
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15 – Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB).....	6
Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9 - Lageberichterstattung (UGB).....	6
Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC .....	7
<b>Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)</b> .....	<b>8</b>
Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder .....	8
Übersicht – Arbeitsprogramm .....	9
<b>Neues aus der Rechtsprechung</b> .....	<b>10</b>
OGH-Rechtsprechung .....	10
EuGH-Rechtsprechung .....	11
<b>Wissenswertes</b> .....	<b>12</b>
Auslegungsfragen hinsichtlich Ausschüttungssperren.....	12
<b>Seminare</b> .....	<b>13</b>
<b>Ansprechpartner</b> .....	<b>14</b>

## Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

### Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G)

Das Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz (AktG), das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE-Gesetz), das Genossenschaftsgesetz (GenG) und das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) zur Erreichung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat geändert werden (Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat – GFMA-G), wurde am 26.07.2017 im BGBl Nr. 104/2017 veröffentlicht. Damit wurde die im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 vorgesehene Frauenquote in Aufsichtsräten von Großunternehmen umgesetzt.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

#### **Änderung des AktG, des GmbHG, des SE-Gesetzes und des GenG:**

In börsennotierten Gesellschaften sowie in Gesellschaften, in denen dauernd mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zu bestehen, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern (Kapitalvertretern) und die Belegschaft zu mindestens 20 % aus Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern besteht. Eine Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Hauptversammlung und eine Entsendung in den Aufsichtsrat unter Verstoß gegen das Mindestanteilsgebot ist nichtig. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Diese neue Bestimmung aus dem AktG (§ 86 Abs 7 bis 9) ist auf das GmbHG, das SE-Gesetz und das GenG sinngemäß anzuwenden.

#### **Änderung des ArbVG:**

Die wahlwerbenden Gruppen haben das Recht zur Nominierung von Arbeitnehmervertretern für den Aufsichtsrat, in der Weise auszuüben, dass die Einhaltung der Mindestquote gewährleistet ist. Wenn die wahlwerbenden Gruppen von ihrem Vorschlagsrecht nicht in dieser Weise Gebrauch machen, bleiben jene Sitze, die zunächst zu besetzen sind und aus denen die Nichterreichung des Mindestanteils von 30 % Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern im Aufsichtsrat folgt, bis zur Erstattung eines gesetzmäßigen Vorschlags unbesetzt; es sei denn der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt erfüllt.

Die geänderten Bestimmungen treten mit 01.01.2018 in Kraft. Die neue Bestimmung ist auf Wahlen und Entsendungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 erfolgen. Bestehende Aufsichtsratsmandate (bzw Verwaltungsratsmandate im Falle der SE) bleiben davon unberührt; das Mindestanteilsgebot ist bei einem Nachrücken von vor dem 01.01.2018 gewählten oder entsandten Ersatzmitgliedern zu beachten.

Die Materialien zum GFMA-G stehen auf der Homepage des Parlaments zum [Download](#) bereit.

## Ministerialentwurf zur Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017

Der Ministerialentwurf für das Bundesgesetz, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden soll, (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017) liegt vor.

Einen kurzen Überblick über die geplanten Änderungen soll der nachfolgende Abschnitt geben.

– *Rechnungslegung:*

Nunmehr soll auch gesetzlich festgelegt werden, dass der Bilanzposten „Nennkapital“ im Sinne des § 224 Abs 3 UGB durch die Bezeichnung Stiftungskapital zu ersetzen und mit dem Betrag des gewidmeten Vermögens anzusetzen ist.

Außerdem soll künftig vom Stiftungsvorstand der Privatstiftung spätestens neun Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres beim Firmenbuchgericht ein Konzernabschluss samt Konzernlagebericht elektronisch eingereicht werden. Unternehmen, an denen die Privatstiftung unmittelbar beteiligt ist und deren Geschäftszweck sich auf die Verwaltung eigener Liegenschaftsvermögens beschränkt, müssen nicht in den Konzernabschluss der Privatstiftung einbezogen werden. Abweichend von § 253 UGB brauchen nur die von der Privatstiftung gehaltenen Beteiligungen an den einbezogenen Tochterunternehmen und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen konsolidiert werden. Die Privatstiftung ist von der Aufstellung des Konzernabschlusses befreit, wenn eine Kapitalgesellschaft, an der die Privatstiftung zumindest zu 90 % beteiligt ist, einen Konzernabschluss aufgestellt und veröffentlicht hat, der alle einzubeziehenden Tochterunternehmen der Privatstiftung umfasst.

– *Neuregelung des Aufsichtsorgans:*

Es erfolgt eine Umbenennung des Begriffes „Aufsichtsrat“ in „Aufsichtsorgan“. Auch die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans soll geändert werden. Demnach dürfen zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsorgans aus dem Begünstigtenkreis kommen und nur mehr ein Drittel müssen Dritte sein.

– *Stärkung des Gläubigerschutzes:*

Dem Stifter zustehende Rechte können auch dann im Ausmaß des vom Stifter gewidmeten Vermögens gepfändet und verwertet werden, wenn sie ihm nicht alleine oder unbeschränkt zustehen und gegen ihn in den letzten sechs Monaten erfolglos Exekution geführt wurde.

Für Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen haftet der Empfänger einem Gläubiger der Privatstiftung, dessen Ansprüche im Zeitpunkt der Zuwendung bestanden haben, wenn der Gläubiger von der Privatstiftung keine Befriedigung erlangen kann und der Empfänger nicht gutgläubig war.

Die Privatstiftungsgesetz-Novelle soll bereits mit 01.11.2017 in Kraft treten. Allerdings bleibt eine Gesetzeswerdung abzuwarten, sodass an dieser Stelle vorerst nur ein Überblick über mögliche Änderungen gegeben wurde. Zu weiteren Informationen siehe auch im PwC Newsletter Steuernachrichten ([Neuerungen Privatstiftungen](#))

Die Materialien zum Entwurf können unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

## Sonstige interessante Gesetzesänderungen bzw Gesetzesvorhaben

### ***Börsegesetz 2018 und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018***

Am 26.07.2017 wurde das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen (Börsengesetz) 2018 und das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2018 erlassen werden und ua das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, das Aktiengesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden, im BGBl Nr. 107/2017 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderungen haben hauptsächlich folgende Ziele zum Inhalt:

- Verbesserung des Anlegerschutzes
- Sicherstellung einer wirksamen Beaufsichtigung von Rechtsträgern und des Handels mit Finanzinstrumenten
- Erhöhung der Transparenz auf den Finanzmärkten
- Steigerung der Attraktivität und Vereinheitlichung des österreichischen Börsenhandels
- Einführung des „freiwilligen Delisting“ im Amtlichen Handel

Das Bundesgesetz tritt mit 03.01.2018 in Kraft; diverse Übergangsbestimmungen sind jedenfalls zu beachten.

Für weitere Informationen stehen die Unterlagen zum Börsegesetz 2018 und WAG 2018 unter folgendem [Link](#) zum Download bereit.

### ***Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2017***

Das Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017), wurde am 31.07.2017 im BGBl I Nr. 122/2017 veröffentlicht.

Wie bereits im Newsletter „Unternehmensrecht aktuell“ vom 2. Quartal 2017 ([Download](#)) berichtet, sehen die Änderungen folgende Ziele vor:

- Erleichterte Entschuldung für Unternehmer und Konsumenten
- Effizientere Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen
- Verminderung von Effizienzverlusten bei Konzerninsolvenzen
- Angemessene Entlohnung des Insolvenzverwalters
- Verfahrensvereinfachungen bei Zustellungen an Gesellschaften ohne gesetzlichen Vertreter
- Verbesserte Wahrnehmung der Gläubigerinteressen durch Gläubigerschutzverbände
- Erhöhung der Rechtssicherheit

Die meisten geänderten Bestimmungen der Insolvenzordnung sind bereits am 26.06.2017 in Kraft getreten; Übergangsbestimmungen sind jedenfalls zu beachten.

Die Materialien zum IRÄG 2017 stehen auf der Homepage des Parlaments zum [Download](#) bereit.

### **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**

Das Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), wurde am 31.07.2017 im BGBl I Nr. 120/2017 kundgemacht.

Eine Anpassung des Datenschutzgesetzes war aufgrund der unionsrechtsrechtlichen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welche ab 25.05.2018 in Kraft treten wird, erforderlich. Durch die DS-GVO wurde das materielle Datenschutzrecht innerhalb der EU weitestgehend vereinheitlicht. Da die Verordnung in einigen Bereichen umsetzungsbedürftig ist, erließ der nationale Gesetzgeber ein entsprechendes Umsetzungsgesetz (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018).

Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- *Marketingmaßnahmen:*  
Für die Übermittlung von Adresdaten ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Diese Einwilligung ist unter gewissen Voraussetzungen dann nicht einzuholen, wenn eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen unwahrscheinlich ist.
- *Löschung aus Backups:*  
Dies stellt technisch in vielen Fällen ein schwer zu lösendes Problem dar. Daher wurde geregelt, dass die Daten zumindest nicht verarbeitet werden dürfen, wenn die Löschung von Daten aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht unverzüglich bewerkstelligt werden kann.
- *Schaffung von Regelungen zu Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken:*  
Die Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken (bspw zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik oder die Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen) werden verständlicher ausgestaltet und an die Terminologie der DS-GVO angepasst.
- *Schaffung von Regelungen zur Bildverarbeitung:*  
Grundsätzlich sollen alle Bildaufnahmen durch Verantwortliche des privaten Bereichs geregelt werden, sofern diese nicht ohnehin aufgrund von Art 2 Abs 2 lit c DSGVO vom Anwendungsbereich des Datenschutzrechts ausgenommen sind. Es werden sowohl die Fotoaufnahme als auch die Videoaufnahme umfasst.

Die durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 vorgenommenen Änderungen treten mit 25.05.2018 in Kraft. Die Materialien zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 können unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

## Tätigkeiten des AFRAC

### Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14 – Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)

Das AFRAC hat im September 2017 einen Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) veröffentlicht. Diese befindet sich derzeit im Public Posting Prozess.

Der Entwurf beinhaltet hauptsächlich folgende Anpassungen:

- Erweiterung der geänderten Frage 7a („Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlagevermögen und –umlaufvermögen zu bilanzieren?“).
- Neuaufnahme der Frage 7b („Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilshaber zu bilanzieren?“)
- Neunummerierung diverser Randziffern

Nähere Ausführungen folgen, sobald eine finale Stellungnahme veröffentlicht wird. Der Download des Entwurfes ist unter folgendem [Link](#) möglich.

### Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15 – Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)

Das AFRAC veröffentlichte im August 2017 den Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB).

Die Stellungnahme beschäftigt sich mit der Bilanzierung von Derivaten auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des UGB. Die Ausführungen sind nach Maßgabe der §§ 43 Abs 1 BWG und 136 VAG 2016 auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen anwendbar.

Im Entwurf wurde vom AFRAC eine Klarstellung zum Ausweis der laufenden Zinszahlungen von Swaps bei Kreditinstituten eingefügt.

Der Entwurf kann [hier](#) abgerufen werden.

### Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9 - Lageberichterstattung (UGB)

Das AFRAC schlägt eine Überarbeitung der Stellungnahme 9 - Lageberichterstattung (UGB) vor. Im Entwurf werden die Änderungen, die sich durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz ergeben haben, berücksichtigt. Des Weiteren werden geringe Anpassungen an bisherigen Formulierungen vorgenommen.

Im Zuge der Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 9 haben sich zudem zwei Fragen ergeben, zu welchen die Arbeitsgruppe zusätzlich um Rückmeldung bittet.

Der Entwurf der Überarbeitung der Stellungnahme kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden, die zusätzlichen Fragen zum Entwurf für die Überarbeitung sind [hier](#) abrufbar. Stellungnahmen zu den vorgenommenen Änderungen und den beiden Fragen können noch bis zum 2. November 2017 eingebracht werden.

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

**Stand: 21. Juni 2017**

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde. Die Änderungen zum vorigen Arbeitsprogramm sind **orange** markiert.

laufende/abgeschlossene Projekte	geplant		
	Q2 2017	Q3 2017	Q4 2017
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB (Ergänzung für Konzernabschluss)	<b>St</b>		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds	<b>E-St</b>	<b>E-St</b>	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlussstellers		<b>E-St</b>	
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB		<b>E-St</b>	<b>E-St</b>
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente		<b>E-St</b>	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) um „nichtfinanzielle Erklärung“		<b>E-St</b>	
IFRS 15 und UGB		<b>E-St</b>	<b>E-St</b>
Kapitalkonsolidierung im UGB		<b>E-St</b>	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)		<b>E-St</b>	
IFRS 9 und UGB		<b>E-St</b>	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)	<b>E-St</b>	<b>E-St</b>	
<b>Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance Bericht (Anpassung an das NaDiVeG)</b>		<b>E-St</b>	

CL zum IASB ED/2017/2 Improvements to IFRS 8 Operating Segments – Proposed amendments to IFRS 8 und IAS 34		K	
CL zum IASB DP/2017/1 Disclosure Initiative – Principles of Disclosure		K	

Abkürzungen: E = Entwurf, K = Kommentar, St = Stellungnahme

## **Tätigkeiten der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT)**

### **Veröffentlichungen der Fachsenate der Kammer der Wirtschaftstreuhänder**

#### ***Überarbeitung und Anpassung des Einheitskontenrahmens an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (KFS/BW 6)***

Der Einheitskontenrahmen (KFS/BW 6) wurde überarbeitet und an das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 angepasst.

Eine Anpassung des Einheitskontenrahmens war hauptsächlich aufgrund folgender Änderungen erforderlich:

- Bei der Definition der Umsatzerlöse wird nicht mehr auf die Erlöse abgestellt, die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind, sondern es werden alle Beträge erfasst, die sich aufgrund vom Verkauf von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen ergeben. Neben der Umsatzsteuer sind mit dem Umsatz direkt verbundene Steuern in der Regel von diesem abzusetzen. Derartige Steuern werden auf eigene Konten erfasst. Für Gebühren nach dem Gebührengesetz, die vermögensabhängigen Steuern sowie für abgabenrechtliche Nebenansprüche sind ebenso eigene Konten vorgesehen.
- Der Begriff des „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ ist entfallen, sodass es auch keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen mehr gibt.
- Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, entfällt die Verpflichtung zur unternehmensrechtlichen Abbildung steuerlicher Sonderabschreibungen. Demnach wurde der Bilanzposten der unversicherten Rücklagen samt der zugehörigen Zuweisungen und Auflösungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gestrichen.

Der österreichische Einheitskontenrahmen kann unter folgendem [Link](#) abgerufen werden.

#### ***Erstellung einer englischen Übersetzung des Fachgutachtens Unternehmensbewertung (KFS/BW 1)***

Von der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft wurde eine englische Übersetzung des Fachgutachtens zur Unternehmensbewertung (KFS/BW 1) erstellt.

Die Übersetzung des Fachgutachtens KFS/BW 1 steht [hier](#) zum Download zur Verfügung.

**Zurücknahme der Stellungnahme KFS/BA 7**

Die Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten (KFS/BA 7) wurde vom Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision zurückgenommen.

Die Zurücknahme war mangels Aktualität der darin enthaltenen Ausführungen erforderlich. Die Stellungnahme KFS/BA 7 ist daher nicht mehr anzuwenden.

**Übersicht – Arbeitsprogramm**

Stand: April 2017

Das Arbeitsprogramm des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision gibt einen Überblick über die Projekte des Fachsenats (laufende Facharbeiten, Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen). Bei Facharbeiten wird deren Status und geplante Fertigstellung (Beschluss) angezeigt; die angegebenen Termine sind Schätzwerte.

Laufende Facharbeiten (Fachgutachten und Stellungnahmen) [Abkürzungen: E = Entwurf, B = Beschluss]	Quartal 1 2017	Quartal 2 2017	Quartal 3 2017	Quartal 4 2017
<b>Arbeitsgruppe Banken/Versicherungen/Leasing:</b>				
Zurücknahme der Stellungnahme zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss von Kreditinstituten (KFS/BA 7) (vorgemerkt)				
Muster einer Vollständigkeitserklärung für aufsichtsrechtliche Prüfungen (§ 263 VAG) und den Bericht darüber („aufsichtlicher Prüfungsbericht“ gemäß § 264 Abs. 1 VAG) (VU 1/KFS VE 1)	B			
Überarbeitung der Ergänzung des Musters der Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen (ISA 580/KFS VE 7a)	B			
Überarbeitung der Ergänzung des Musters der Vollständigkeitserklärung für Prüfungen von Konzernabschlüssen von Versicherungsunternehmen (ISA 580/KFS VE 7b)	B			
<b>Arbeitsgruppe Prüfung:</b>				
Aktualisierung des Fachgutachtens über die Erteilung von Bestätigungsvermerken (KFS/PG 3)		E	B	
Anpassung der Fachgutachten KFS/PG 2 und KFS/PG 10 an das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz		E	B	
Überarbeitung der Stellungnahme Ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB (KFS/PE 18)	E	B		
Fachgutachten zu Grundsätzen und Einzelfragen im Zusammenhang mit den für Abschlussprüfungen geltenden Unabhängigkeitsvorschriften (KFS/PE 19)	B			
Redaktionelle Anpassung der Stellungnahme zur verhältnismäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PE 27)		B		
Übernahme von ISA 250 (Revised) in den Bestand der österreichischen Fachgutachten	B <sup>1</sup>			
Anpassung des Fachgutachtens zu ausgewählten Fragen bei der Tätigkeit als Stiftungsprüfer (KFS/PE 21) iZm der geplanten Novelle des Privatstiftungsgesetzes (vorgemerkt)				

<sup>1</sup> Genehmigung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde sowie Approbation durch den Vorstand der KWT noch ausständig

<b>Arbeitsgruppe Rechnungslegung:</b>				
Diskussionspapier zum Thema "Einheitsbilanz"		E	B	
Fachgutachten zu Fragen der Fortführungsannahme gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB (KFS/RL 28)		E	B	
<b>Arbeitsgruppe Unternehmensrecht:</b>				
Aktualisierung der Stellungnahme zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) im Hinblick auf die ISA			E	
Aktualisierung des Musters für den Bericht über die unabhängige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Spendenabsetzbarkeit gemäß § 4a EStG	E / B <sup>2</sup>			
Anpassung der Stellungnahme zur Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit (vorgemerkt)				

<sup>2</sup> Entwurf beschlossen; Abstimmung mit dem Finanzministerium im Laufen

Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen [Abkürzungen: Be = Zur Begutachtung erhalten, S = Stellungnahme abgegeben]	Quartal 1 2017	Quartal 2 2017	Quartal 3 2017	Quartal 4 2017
Verordnung der FMA, mit der die Verordnung über die Anlage zum Prüfungsbericht geändert wird	S			
Stellungnahme zum Entwurf des Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MIFIGG 2017	Be	S		
Entwurf des BMWFW über eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung – HS-WV	Be	S		

## Neues aus der Rechtsprechung

### OGH-Rechtsprechung

#### **Zwangsstrafe über das Vermögen eines insolventen GmbH-Geschäftsführers**

Im vorliegenden Fall wurde über das Vermögen der Geschäftsführerin einer GmbH mit Bilanzstichtag 31.12. das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Der GmbH-Geschäftsführerin wurde die Eigenverwaltung entzogen und ein Masseverwalter bestellt. Wegen unterlassener zeitgerechter Einreichung (30.09.) des Jahresabschlusses hat das Erstgericht gem § 283 Abs 3 UGB über die Gesellschaft und die Geschäftsführerin je eine Zwangsstrafe iHv EUR 700 verhängt. Im Einspruch gegen die Zwangsstrafverfügung wendete die Geschäftsführerin ein, dass sie ab der Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens keine Pflichten mehr träfen, sondern diese vom Masseverwalter zu erfüllen sind.

Gem § 285 Abs 1 UGB darf während der Dauer eines Insolvenzverfahrens mit Ausnahme eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung keine Zwangsstrafverfügungen erlassen werden. Der OGH hatte sich nun erstmals mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein über das Vermögen eines vertretungsbefugten Organs eröffnetes Schuldenregulierungsverfahren den Erlass einer Zwangsstrafe verhindert.

Vom Gericht wurde festgestellt, dass im Falle der Insolvenz einer offenlegungspflichtigen Gesellschaft den Masseverwalter anstelle des bisherigen Geschäftsführers die Buchführungs- und Bilanzierungspflichten treffen. Wurde aber über das Vermögen des Geschäftsführers das Insolvenzverfahren eröffnet, wird dessen Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis nicht berührt. Dem Geschäftsführer treffen auch weiterhin die Buchführungs- und Bilanzierungspflichten.

Abschließend führte das Gericht dazu aus, dass ein vertretungsbefugtes Organ trotz eines Schuldenregulierungsverfahrens weiterhin durch Zwangsstrafverfügungen zur Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft verhalten werden kann.

OGH 27.2.2017, 6 Ob 20/17k

#### **Trotz Liquidation besteht eine Offenlegungspflicht**

Die Partei, eine kleine GmbH, hat im vorliegenden Verfahren behauptet, dass es ihr nicht möglich ist die Offenlegungspflicht gem § 277 ff UGB zu erfüllen, da sie sich in Liquidation befindet. Bei der kleinen GmbH wurde der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

Der OGH hat entschieden, dass die Behauptung der Mittellosigkeit nicht ausreicht um die Erstellung eines Jahresabschlusses und die Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungspflichten zu vermeiden. Auch der Liquidator kann sich nicht auf fehlende Mittel berufen, da die Bilanzerstellung bei kleinen Gesellschaften keine nennenswerten Kosten verursacht.

Das Gericht hat dazu weiters ausgeführt (wie bereits in einer anderen Entscheidung), dass gerade dann, wenn die Gesellschaft nicht mehr zur Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Erstellung des Jahresabschlusses in der Lage ist, ein erhöhtes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit besteht.

OGH 19.4.2017, 6 Ob 47/17f

## EuGH-Rechtsprechung

### *Jahresabschluss – Grundsätze der Bilanzwahrheit und der Vorsicht*

Die Vorlagefrage beschäftigte sich mit dem Sachverhalt, ob eine Gesellschaft, die eine Aktienoption ausgibt, den Veräußerungspreis dieser Option in dem Geschäftsjahr, in dem die Option ausgeübt wird, oder am Ende der Laufzeit der Option als Ertrag verbuchen kann, um dem Risiko Rechnung zu tragen, das der Veräußerer der Option infolge der von ihm eingegangenen Verpflichtung übernimmt, und nicht in dem Geschäftsjahr, in dem die Veräußerung der Option erfolgt und ihr Preis endgültig vereinnahmt wird, wobei in diesem Fall das vom Veräußerer der Option übernommene Risiko durch die Verbuchung einer Rückstellung gesondert bewertet wird.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass die Grundsätze der Bilanzwahrheit und der Vorsicht iSv Art 2 Abs 3 bzw Art 31 Abs 1 lit c der Richtlinie 78/660/EWG (Jahresabschlussrichtlinie) idF RL 2003/51/EG einer Buchungsmethode nicht entgegen stehen, wonach eine Gesellschaft, die ein Aktienoptionsrecht ausgibt, den Veräußerungspreis dieser Option in dem Geschäftsjahr, in dem diese Option ausgeübt wird, oder am Ende der Laufzeit dieser Option als Ertrag verbucht. Da die Richtlinie 78/660/EWG keinen konkreten Hinweis darauf enthält, nach welcher Methode der Preis dieser Aktienoptionsrechte zu verbuchen ist, gibt es zwangsläufig verschiedene Methoden, die mit dieser Richtlinie vereinbar sind, soweit sie die allgemeinen Grundsätze beachten.

Der Preis der Aktienoption stellt die Gegenleistung für das von der ausgebenden Gesellschaft für die gesamte Laufzeit der Option übernommene Risiko dar. Laut EuGH widerspricht es daher nicht dem Grundsatz der Vorsicht, diesen Betrag erst als Ertrag zu verbuchen, wenn endgültig bestimmt werden kann, ob sich dieses Risiko verwirklicht hat oder nicht. Außerdem ist der Grundsatz der Bilanzwahrheit durch diese Buchungsmethode nicht verletzt, da das Risiko, das aufgrund einer eventuellen Kurssteigerung entsteht, durch die Höhe des Veräußerungspreises der Option ausgeglichen werden kann (der eine Gegenleistung für dieses Risiko darstellt).

EuGH 15.6.2017, C-144/16 und C-445/16

## Wissenswertes

### Auslegungsfragen hinsichtlich Ausschüttungssperren

#### Hintergrund

Gem § 82 Abs 1 GmbHG können die Gesellschafter einer GmbH ihre Stammeinlage nicht zurückfordern. Sie haben allerdings Anspruch auf den Bilanzgewinn, dies jedoch bloß dann, sofern dieser nicht von der Verteilung ausgeschlossen ist. Für Aktiengesellschaften sieht § 52 Abs 1 AktG eine inhaltlich vergleichbare Regelung vor.

Bestimmungen hinsichtlich der Beschränkung der Ausschüttung werden unter anderem in § 235 UGB geregelt. Die durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 sowie das Abgabenänderungsgesetz 2015 kürzlich zweimal novellierte Bestimmung sieht in dessen Abs 1 zunächst eine Ausschüttungssperre für Gewinne vor, die durch Umgründungen unter Ansatz des beizulegenden Wertes entstanden sind. Zudem normiert § 235 Abs 2 UGB eine Ausschüttungssperre für einen Aktivüberhang an latenten Steuern.

#### Ausschüttungssperren im Zusammenhang mit Umgründungen

Sofern im Zuge eines Umgründungsvorganges eine Aufwertung der Vermögensgegenstände erfolgte, dürfen die sich aus der Aufwertung ergebenden Gewinne gemäß § 235 Abs 1 UGB nicht ausgeschüttet werden. Der Begriff Gewinn ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem unternehmensrechtlichen Buchwert und dem beizulegenden Wert, gegebenenfalls gekürzt um darauf entfallende latente Steuern oder eine direkt durch die Umgründung ausgelöste Ertragsteuer. Ein Gewinn kann sowohl bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Gesellschaft sowie beim Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft oder einer Zwischengesellschaft oder bei dem gemeinsamen Gesellschafter entstehen. Daher gilt die Ausschüttungssperre unabhängig davon, ob der Gewinn aus der Auflösung einer Kapitalrücklage stammt (Z 1), nicht als Kapitalrücklage ausgewiesen werden konnte (Z 2) oder der beizulegende Zeitwert für eine Gegenleistung angesetzt wurde (Z 3).

#### Ausschüttungssperre bei Ansatz latenter Steuern

Zudem sieht § 235 Abs 2 UGB vor, dass sich aus dem Ansatz latenter Steuern ergebende Gewinne bloß dann ausgeschüttet werden dürfen, soweit die danach verbleibenden jederzeit auflösbaren Rücklagen (zuzüglich bzw abzüglich eines Gewinn- bzw Verlustvortrags) dem aktivierten Betrag mindestens entsprechen.

#### (Verbleibende) Zweifelsfragen hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen

Die komplexen Regelungen werfen insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschüttungssperre des § 235 Abs 1 UGB einige Zweifelsfragen auf. Aus diesem Grund hat das AFRAC im März 2017 eine Stellungnahme veröffentlicht, die sich mit den sich ergebenden Problemstellungen näher auseinandersetzt. Dabei werden unter anderem die Auswirkungen bei der Buchwertfortführung, der modifizierten Buchwertfortführung und der Aufwertung behandelt sowie Ausführungen zu Auswirkungen bei Folgeumgründungen und die Entsperrung von zunächst ausschüttungsgesperren Beträgen dargestellt.

Neben den in der AFRAC-Stellungnahme behandelten Problemstellungen ergeben sich jedoch weitere ungeklärte Zweifelsfragen. So ist insbesondere das Zusammenspiel zwi-

schen der Ausschüttungssperre des § 235 Abs 1 UGB und jener des Abs 2 leg cit fraglich. Zudem erscheint die Auslegung, wonach der Gewinn gegebenenfalls um darauf entfallende latente Steuern zu kürzen ist, hinterfragenswert und aus Gläubigerschutzgründen bedenklich.

Sollten sich im Rahmen der Bilanzierung bzw Gewinnausschüttung Fragestellungen ergeben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite. Eine nähere Auseinandersetzung mit bestehenden Zweifelsfragen erfolgt zudem im Rahmen unserer Seminarreihe „UGB 2017 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss“.

Weitere Informationen zu den Ausschüttungssperren werden Sie demnächst in einer Sonderausgabe unseres Newsletters erhalten.

## Seminare

Datum	Veranstaltungstitel	Zeit	Ort
20.11.2017	UGB 2017 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss	14:00 – 18:00	PwC Wien, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
21.11.2017	UGB 2017 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss	14:00 – 18:00	PwC Salzburg Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg
22.11.2017	UGB 2017 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss	9:00 – 13:00	PwC Linz Hafestraße 2a, 4020 Linz
28.11.2017	UGB 2017 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss	14:00 – 18:00	Styria Media Center, Gdöllaplatz 1, 8010 Graz
29.11.2017	UGB 2017 – Häufige Fragen zum Jahresabschluss	9:00 – 13:00	Hotel Sandwirth Pernhartgasse 9, 9020 Klagenfurt

Nähere Informationen und zur Anmeldung siehe unter [Anmeldung UGB 2017](#).

### ***RÄG & Latente Steuern – Workshops***

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass speziell auf den Kunden abgestimmte Seminare zum Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 und zu Latenten Steuern angeboten werden. Unsere Ansprechpartner und die Academy stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt Academy und Anmeldung:

**Sabine Rill**

Tel.: +43 1 501 88-5167

[E-Mail: pwc.academy@pwc.com](mailto:pwc.academy@pwc.com)

---

## ***Ansprechpartner***

**Bettina Szaurer**

Tel. +43 1 501 88-1833

E-Mail: [bettina.szaurer@pwc.com](mailto:bettina.szaurer@pwc.com)

**Gerald Müller**

Tel. +43-1-501 88-1631

E-Mail: [mueller.gerald@pwc.com](mailto:mueller.gerald@pwc.com)

**Annette Köll**

Tel. +43 1 501 88-1648

E-Mail: [annette.koell@pwc.com](mailto:annette.koell@pwc.com)

**Daniela Ziehfrend**

Tel. +43 1 501 88-1627

E-Mail: [daniela.ziehfrend@pwc.com](mailto:daniela.ziehfrend@pwc.com)

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Bettina Szaurer, Gerald Müller, Annette Köll, Daniela Ziehfrend

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)